

VEREINSSATZUNG

Hundeverein



Bad Mergentheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM.....	3
§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS.....	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 MITGLIEDER.....	5
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 7 EHRENMITGLIEDER	6
§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER	7
§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 10 FINANZIERUNG UND BEITRAGSZAHLUNG.....	7
III. ORGANE DES VEREINS UND IHRE AUFGABEN	8
§ 11 ORGANE DES VEREINS.....	8
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	12
§ 12 ÄMTER	12
§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12
§ 14 ÄNDERUNG DER SATZUNG	12
§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Hundeverein Bad Mergentheim, in Abkürzung HV Bad MGH, und hat seinen Rechtssitz in Bad Mergentheim. Er wurde am 12.10.1995 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim unter der Nummer VR 518 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein den nachstehenden Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Anschaffung, Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes und beteiligt sich aktiv daran.
5. Der Verein klärt die Öffentlichkeit zum Thema Hund auf, versucht die Hundeangst abzubauen und bekämpft die Hundefeindlichkeit.
6. Der Verein führt Kinder und Jugendliche in wirkungsvoller Weise an den Hund mit all seinen Bedürfnissen und Verhaltensweisen heran und bringt ihnen den Hundesport mit seinen sportlichen Grundsätzen näher.
7. Der Verein engagiert sich im sozialen Bereich und betreut u.a. Kindergärten, Kinderheime, Behinderteneinrichtungen und Seniorenheime mit einem Hundebesuchsprogramm.
8. Der Verein lehrt mit dem Projekt "Kinder - Hunde, zwei Freunde, die sich verstehen" in den Schulen das richtige Verhalten von Kindern gegenüber Hunden.
9. Der Verein gründete unter dem Dachverband des DRK eine Rettungshundestaffel und macht es sich zur Aufgabe, Hunde und Hundeführer ausfindig zu machen und zielgerichtet auszubilden, damit diese eine Rettungshundeeignungsprüfung ablegen können.
10. Der Verein strebt eine intensive Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen und Tierheimen an und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Als passive Mitglieder gelten Personen, die mit keinem Hund im Vereinsleben aktiv sind. Im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern sind sie nicht verpflichtet, jährliche Arbeitsstunden abzuleisten, bzw., für das Nichtableisten dieser Arbeitsstunden Geld zu bezahlen.
2. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
3. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Paare mit Kindern oder Alleinerziehende können eine Familienmitgliedschaft eingehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand in Form einer Beitrittserklärung.
2. Bei nicht vollgeschäftsmäßigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen,
3. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Das neue Mitglied akzeptiert mit seiner Unterschrift die bestehende Vereinsheim- und Platzordnung des Vereins sowie dessen Satzung und verbürgt sich dafür, dass der Hund wie vorgeschrieben entwurmt, geimpft und haftpflichtversichert ist.
5. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - durch Ableben
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Auflösung des Vereins
2. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beträge, unberührt.
3. Der Austritt kann nur ^{zLm1} Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres einem der Vorsitzenden zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste zu erwähnen.
5. Der Ausschluss erfolgt bei Nichtbeachtung der Satzung, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten, wegen Verletzung der Vereinsinteressen. wegen Verübung unehrenhafter Handlungen in und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt nach einmaliger schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten. Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Vorstandbeschlusses erfolgen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Vereinsheim- und Platzordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Vorstand den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen jedoch fristgerecht beim Vorsitzenden eingehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Die Mitglieder haben die vom Vorstand erlassenen Anordnungen sowie die bestehende Vereinsheim- und Platzordnung zu beachten.
3. Die Mitglieder müssen im Geschäftsjahr Arbeitsstunden für den Verein erbringen, oder hierfür als Ersatz Zahlungen leisten.
4. Die passiven Mitglieder sowie die Teilnehmer der Welpenspielstunde und von Kursen sind als Nichtmitglieder von Arbeitsstunden befreit.

§ 10 Finanzierung und Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist weiterhin berechtigt, für nicht geleistete Arbeitsstunden einen vom Vorstand festzulegenden Betrag einzuziehen bzw. im Vorgriff einzufordern. Nach dem Ableisten der Arbeitsstunden wird dieser Betrag zinslos wieder zurück erstattet.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.** die Mitgliederversammlung
- b.** der Vorstand
- c.** der Ausschuss (Vorstand und Ausschuss bilden zusammen die Vereinsleitung.)
- d.** der Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung

- Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet bis spätestens zum 31.03. eine Mitgliederversammlung statt
- Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durchgeführt werden.
- Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen.

a. Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

aa) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder

ab) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände

ac) Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes

ad) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

ae) Wahl der Vorstandsmitglieder

af) Wahl der Kassenprüfer

ag) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

ah) Behandlung der Anträge von Mitgliedern, sowie der Abstimmung darüber

b. Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.

c. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
- Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen.
- Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist drum ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- Jugendliche ab 16 Jahren sind wahlberechtigt, können jedoch selbst noch nicht in die Vereinsleitung gewählt werden.

d. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

3. Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a. Kassenwart
 - b. Schriftführer
 - c. Jugendwart
 - d. Ausbildungswart
 - e. den Übungsleitern für die angebotenen Hundesportarten
 - f. Platz- und Gerätewart
 - g. Vereinsheimbeauftragte
- Vorstand und Ausschuss werden in der Jahreshauptversammlung im 2-jährigen Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird auf Antrag geheim abgestimmt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
 - Ein Mitglied kann maximal zwei Positionen im Vorstand und/oder Ausschuss begleiten. Vorstand und Ausschuss müssen jedoch mindestens aus 5 verschiedenen Personen bestehen, Vorstand und Kassenwart müssen verschiedene Personen sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
 - Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstands- und Ausschussmitglieder unter sich.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der **Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen und geleitet. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Weiterhin ist er berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert abzuschließen, den die Vereinsleitung festlegt. Bei Rechtsgeschäften, die diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

Der **stellvertretende Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben der Vorsitzenden.

Der **Kassenwart** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Der Ausgabenrahmen des Kassenswartes und des Vorstandes wird durch einen Beschluss der Vereinsleitung geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.

Der **Ausbildungswart** koordiniert den Übungsbetrieb, wirkt selbsttätig mit und ist u.a. für die Schulung und Weiterbildung der Übungsleiter und Ausbilder zuständig. Zu seiner Unterstützung werden vom Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Ausbildungs- und Sportbereichen tätig sind. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an den vom swhv herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der **Jugendwart** wird von den Kindern und Jugendlichen des Vereins ab 10 Jahre vorgeschlagen und auch von diesen bei der Hauptversammlung mit gewählt. Er kümmert sich um den Nachwuchs im Verein und leitet die Kindergruppe, in der Kinder und Jugendliche mit und ohne Hund betreut und geschult werden.

Der **Platz- und Gerätewart** ist verantwortlich und zuständig für Pflege, Reparaturen und in Ordnung halten des Vereinsgeländes mit Übungsplätzen, Gebäuden, Einrichtungen, Gerätschaften und dem Vereinsheim. Er hat nach Absprache mit dem Vorstand die entsprechenden Arbeitseinsätze zu terminieren, die notwendigen Arbeitsmaßnahmen zu bestimmen und verantwortlich durchzuführen.

Der **Vereinsheimbeauftragte** ist Ansprechpartner für alle Belange rund um das Vereinsheim und verantwortlich zuständig für den Getränke-/Lebensmitteleinkauf, die Abrechnung mit dem Kassenswart, die Einteilung und Einweisung des Wirtschaftsdienstes sowie überwachend für die Einhaltung der Sauberkeit im Vereinsheim mit Abfallentsorgung durch den jeweiligen Wirtschaftsdienst oder durch speziell anberaumte Arbeitseinsätze.

4. Ehrenrat

- a. Der Ehrenrat ist ein Schiedsgericht, welches bei der Jahreshauptversammlung gewählt wird und sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.
- b. Der Ehrenrat ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses, zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern des Vereins, sowie zwischen den Vereinsmitgliedern selbst, sofern ein Beschluss der Vereinsleitung beansprucht wurde,
- c. Der Ehrenrat wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängte Strafen tätig, oder auf Antrag eines Mitglieds, der Vereinsorgane oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
- d. Der Ehrenrat kann folgende Entscheidungen treffen:
 - Die Feststellung, dass er für den Streitfall nicht zuständig ist
 - Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsorgane
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
 - Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ämter

Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter!

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen zugunsten der Stadt Bad Mergentheim, die es zwei Jahre lang für Hundevereinszwecke bereit halten und nach Ablauf der Zweijahresfrist dem Tierschutzverein Bad Mergentheim zur Verfügung stellen muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Änderung der Satzung

Etwaige Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf Beschluss des Vorstandes verfasst und bei der am 22.01.2006 stattgefundenen Versammlung bestätigt. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.03.2010 ist die Satzung geändert worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.